

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5278

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28.01.2021



über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

27. Januar 2021

**Sitzung des Finanzausschusses am 21. Januar 2021;
TOP 6 / Verschiedenes;
Frage des Abg. Harms**

Sehr geehrter Herr Weber,

die in der o.g. Sitzung vom Abg. Harms mündlich gestellte Frage, ob der steuerfreie Pflegebonus am UKSH nur für die vom UKSH direkt bezahlten Pflegekräfte ausgezahlt werde oder auch für die aus den Mitteln für Forschung und Lehre bezahlten, was er für richtig hielte, beantworte ich wie folgt:

Die Zahlung des Krankenpflegebonus war nicht auf Beschäftigte beschränkt, die ein direktes Beschäftigungsverhältnis mit einem der erstattungsberechtigten Einrichtungen haben bzw. im Bemessungszeitraum 01.03. – 30.09.2020 hatten. Vielmehr konnten auch Beschäftigte von Tochter- oder Fremdfirmen eine Bonuszahlung erhalten, wenn sie in einem gemäß den Festlegungen des Landes über den Krankenpflegebonus anspruchsbegründenden Bereich tätig waren.

Dabei war nach den Festlegungen insbesondere auf eine Tätigkeit im Bereich der Akutversorgung, d.h. die Beschäftigung in einem Krankenhaus mit Zulassung nach § 108 SGB V abzustellen. Daraus folgt, dass sogenannte Komplexträger, unter deren Unternehmensdach sowohl Bereiche geführt werden, die der Akutversorgung nach § 108 SGB V zugeordnet sind als auch solche, die es nicht sind (z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reha-Einrichtungen) bei der Ermittlung der berechtigten Beschäftigten nach dem jeweiligen Einsatzbereich differenzieren mussten.

Dies gilt auch für das UKSH, wo danach differenziert werden konnte und musste, ob Beschäftigte dem Bereich Krankenversorgung oder den Bereichen Forschung und Lehre zuzuordnen sind. Im ersten Fall konnte nach den Festlegungen des Landes ein Anspruch auf den Krankenpflegebonus geltend gemacht werden, bei einer Tätigkeit ausschließlich in Forschung und Lehre hingegen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop